Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/506/2024

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Einziehung der Friedrich-Haindl-Straße (westlicher Nebenarm); Beschluss

Anlagen:

Lageplan Einziehung

Sachverhalt:

Innerhalb des Werksgeländes der Firma UPM, auf FlNr. 2047/6 der Gemarkung Schongau, ist seit dem 18.05.1962 die „Friedrich-Haindl-Straße (westlicher Nebenarm)“ mit einer Länge von 190 m als Ortsstraße gewidmet. Damals diente das Grundstück wohl noch der Zufahrt zu UPM, inzwischen sind hier nur noch werkseigene Parkplätze angebunden.
Die Fa. UPM beabsichtigt nun das Grundstück FlNr. 2047/6 von der Stadt Schongau abzukaufen.

Da der westliche Nebenarm der Friedrich-Haindl-Straße hier jede Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit als Ortsstraße verloren hat, kann er gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen werden.
Der Nebenarm hat keine Erschließungsfunktion mehr, insbesondere handelt es sich hier um eine Sackgasse, die auch nicht mit einer Bundes-, Staats-, oder Kreisstraße, Ortsverbindungsstraße, einer anderen Ortsstraße oder einem für die Allgemeinheit zugänglichen beschränkt-öffentlichen Weg, Feld- und Waldweg oder einem Eigentümerweg verbunden ist, so dass sich hieraus keine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit ableiten lässt.

Im Vorfeld wurde von der Verwaltung bereits abgeklärt, ob etwaige Betroffene hier noch eine Verkehrsbedeutung sehen. Dies war zum einen das Wasserwirtschaftsamt Weilheim aufgrund der ehemaligen Zuwegung zum Lech und zum anderen die LEW, da in diesem Grundstück Leitungen verlaufen. Von beiden Stellen wurde die Zustimmung zu einer Einziehung der Ortsstraße eingeholt. Die Ortsstraße kann daher eingezogen werden.

Folgende Eintragungen sind im Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen bei Blatt-Nr. 32 vorzunehmen:

Roteintragung – gelöscht –
Spalte 10 Bemerkungen: Einziehung

Auf dem Übersichtsblatt des Bestandsverzeichnisses ist bei Karteiblatt Nummer 32 eine Roteintragung mit der Bemerkung „gelöscht“ vorzunehmen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Ortsstraße „Friedrich-Haindl-Straße (westlicher Nebenarm)“ einzuziehen. Hierzu hat die Verwaltung das nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vorgeschriebene Verfahren (insbes. ortsübliche Bekanntmachung der Absicht drei Monate vor der Einziehung; Bekanntmachung der Eintragungsverfügung der Einziehung) durchzuführen. Nach Durchführung des Verfahrens ist der Straßenzug Nr. 30, Blatt-Nr. 32 des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen zu löschen. Hierzu sind die von der Verwaltung genannten Eintragungen im Bestandsverzeichnis vorzunehmen.